

# RS Vwgh 1993/4/27 92/04/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0214 E 20. März 1984 RS 7

## Stammrechtssatz

Der Umstand allein, wonach nur Mitglieder im Sinne der Vereinsstatuten die Speisenverabreichung bzw den Ausschank von Getränken in Anspruch nehmen können, im Hinblick auf eine Absicht, einen Ertrag (oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil) zu erzielen, ist nicht geeignet die Gewerbsmäßigkeit auszuschließen (Hinweis E 2.12.1983, 83/04/0189).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040245.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)